



Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 24. November 2025 folgende

Zahl: WY-GB2-3-0378-2022-7

**ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG  
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992  
für die Stadt Waidhofen/Ybbs**

beschlossen:

**§ 1**

In der Stadt Waidhofen a/d Ybbs werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren

**§ 2**

**Pflichtbereich**

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Waidhofen a/d Ybbs und wird wie folgt eingeteilt:

- a) Der Teilbereich 1 umfasst die Grundstücke:  
Alle nicht unter Sonderbereich definierten Liegenschaften im Pflichtbereich.
- b) Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:  
Alle in der Beilage A) angeführten Liegenschaften.

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

Für die Straßenzüge im Sonderbereich sind Sammelstellen an den jeweiligen Hauptwegen eingerichtet. Die genauen Abfuhrtermine je Sammelstelle werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.



§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung  
einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Kunststoff- und Metallverpackungen
4. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas,...)
4. Sperrmüll zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60,90, 120, 240 und 770 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 1.560 Liter pro Jahr. Der Restmüll im Stadtgebiet wird jährlich 26 x abgeholt (1.560l).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelpunkten bei den Hauptwegen bereitzustellen (Mischsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 1.440 Liter pro Jahr. Der Restmüll im Sonderbereich (§ 2) wird jährlich 12 x abgeholt (1.440l).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 90, 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Dies kann auch durch die zuständige Fachabteilung kontrolliert werden.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

4) Kunststoff- und Metallverpackungen sind im „Gelben Sack“ oder in der „Gelben Tonne“ zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).



Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten „Gelben Säcke“ bei den jeweiligen Sammelpunkten bei den Hauptwegen bereitzustellen (Mischsystem).

(5) Für die Altstoffe (Papier-Glas) sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) zu verwenden oder im Wertstoffzentrum abzugeben.  
Wertstoffe werden zum größten Teil einer stofflichen Wiederverwendung zugeführt.

(6) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Wertstoffzentrum abzuliefern (Bringsystem).  
Sperrmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben am Magistrat bezogen werden.  
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelpunkten bereitzuhalten. Die Abfuhr erfolgt laut Abfuhrplan an den Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter innerhalb von 24 Stunden an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.



- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (7) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau und Überprüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes befolgt werden, nach Legitimation laut § 31 NÖ AWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, um Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen.

## § 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 26 Einsammlungen von Restmüll im Teilbereich I
  - b) 12 Einsammlungen von Restmüll im Sonderbereich
  - c) 37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen und
  - d) 9 Einsammlungen von Kunststoff- und Metallverpackungen im gelben Sack durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Wertstoffzentrum einzubringen (Bringsystem).



§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr

- 1) Die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich nach einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil)  
Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch die Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 2) Die Grundgebühr je Müllbehälter und Abfuhr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll im Kalenderjahr 2026:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 10,52
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 9,47</u>
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 12,31
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 11,08</u>
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 15,02
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 13,52</u>
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 24,82
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 22,34</u>
e)	für einen Müllbehälter	770	Liter	€ 103,91
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 93,52</u>

Bei Müllbehältern für vorübergehenden Mehrbedarf (§5 Abs. 1) und eine einmalige Benützung (Müllsack Volumen 60l)  
pro Müllbehälter und Abfuhr

€ 10,80

2. Für die Abfuhr von biogenen Abfällen im Kalenderjahr 2026:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 2,22
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 2,00</u>
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 3,44
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 3,10</u>
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 4,47
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 4,02</u>
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 8,93
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 8,04</u>



3. Für die Abfuhr von Restmüll im Kalenderjahr 2027:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 11,40
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 10,26</u>
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 13,34
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 12,01</u>
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 16,28
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 14,65</u>
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 26,90
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 24,21</u>
e)	für einen Müllbehälter	770	Liter	€ 112,64
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 101,38</u>

Bei Müllbehältern für vorübergehenden Mehrbedarf (§5 Abs. 1) und eine einmalige Benützung (Müllsack Volumen 60l) pro Müllbehälter und Abfuhr € 11,70

4. Für die Abfuhr von biogenen Abfällen im Kalenderjahr 2027:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 2,41
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 2,17</u>
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 3,73
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 3,36</u>
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 4,85
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 4,36</u>
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 9,68
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 8,71</u>

5. Für die Abfuhr von Restmüll im Kalenderjahr 2028:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 12,36
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 11,12</u>
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 14,46
	<u>im Sonderbereich</u>			<u>€ 13,01</u>
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 17,65



## Stadt Waidhofen a/d Ybbs

---

	<u>im Sonderbereich</u>			€ 15,88
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 29,16
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 26,24
e)	für einen Müllbehälter	770	Liter	€ 122,10
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 109,89

Bei Müllbehältern für vorübergehenden Mehrbedarf (§5 Abs. 1) und eine einmalige Benützung (Müllsack Volumen 60l)  
pro Müllbehälter und Abfuhr € 12,70

### 6. Für die Abfuhr von biogenen Abfällen im Kalenderjahr 2028:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a)	für einen Müllbehälter	60	Liter	€ 2,61
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 2,35
b)	für einen Müllbehälter	90	Liter	€ 4,04
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 3,64
c)	für einen Müllbehälter	120	Liter	€ 5,26
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 4,73
d)	für einen Müllbehälter	240	Liter	€ 10,49
	<u>im Sonderbereich</u>			€ 9,44

## § 8

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat abzugeben.



§ 10  
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11  
Schluss- und Übergangsbestimmung

- 1) Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
- 2) § 7 Abs. 2 Z. 3 und 4 treten mit 01.01.2027 in Kraft gleichzeitig treten § 7 Abs. 2 Z. 1 und 2 außer Kraft.
- 3) § 7 Abs. 2 Z. 5 und 6 treten mit 01.01.2028 in Kraft gleichzeitig treten § 7 Abs. 2 Z. 3 und 4 außer Kraft.
- 4) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 27.11.25 *ak*  
abgenommen am: 12.12.25 *ak*

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Mag. Werner Krammer

*Werner Krammer*



Beilage A) (Grundstücke im Sonderbereich)

Arzbergstraße (11, 13, 24, 26, 28,30, 32, 38)  
Atschreithstraße (6,7,8,9,11,12,13,15,17,20,22,24,26,28,30, 36)  
Auerbauernstraße (7,9,11)  
Bachwirtsiedlung (80)  
Bründl (2-17)  
Döllersiedlungsstraße (6,8,10)  
Ertlerstraße (2-4,6-9,10,11,12,13,14,21,23,24,47,63-64,66,68)  
Fassbergstraße (4,5,7,9,11)  
Finkengraben (10,12, 14,18-23,30-33,35-36)  
Franz Josef-Kohout-Straße (1,3,4)  
Hirschberg (1-4, 6-16)  
Hochkogelbergstraße (1,2,3,5,6,7)  
Konradsheim (1)  
Konradsheim-Siedlung (1,9,50-53,)  
Ldshptm. Steinböck-Straße (10,12,13,14)  
Leopold Figl-Straße 18  
Luegstraße (3-6,9-12,14,16-19,25-52,54,56-58,60-64)  
Lugergraben (5,6,7,8,9)  
Mostviertler Höhenstraße (14,18,19,23,25-28)  
Opponitzerstraße (3,6,8,18,24,26,28)  
Ötscherblickstraße (8-11,3,14,16)  
Redtenbachstraße (33,35,43,45,63,65,67,71,73,75,77,78,79,80-96, 97-102,104-108)  
Rehau (2,4,5,8,12,15,17-24,26,28)  
Rien (25-28,30-31,34-45,50-52,54-58,60,62)  
Schindergrabenweg (1,2,3,4,6,8)  
Seeberg (1,3,5-8,10,11,13,14,15,17,18,19)  
Seitenstettner Straße (5-11,13,32,33,50,52,53,54,59,61)  
St. Ägyderstraße (1-13)  
St. Georgner Straße (20,24,91,92,94,96,97,99)  
St. Leonharderstraße (1,2,3,4,7,9,10,11,12,13,14,16,17,18,20,21,24,32,36,38,90,141,  
142,144-146,148-150,152,154,157)  
Stritzlödter-Straße (1-6)  
Unterzellerstraße (34,114,116,120)  
Urtalstraße (34,35,38,40,42-44,68-75, 87,99-101,103,118-132,135,138-143,147-156)  
Weissenbachgraben (9,11)  
Weyrerstraße (87A,139,161,163,175,180,182)  
Wieser Höhe (38,39,45,47,50,51,52,54,55)  
Windhagerstraße (1,3,5,7,10,12,16,)  
Zattelberg (1-6)  
Zur Linde (1-6,8-9)

